

S A T Z U N G
der Gemeinde Umkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit vom 18.02.2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2006, geändert am 11. Dezember 2006, am 10. März 2008 und am 18. Februar 2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnitt beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €
- (3) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen wird für Bundestags- und Landtagswahlen in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung und Landtagswahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von 50 €/Tag festgesetzt. Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Abstimmungen wird ebenfalls eine Entschädigung von 50 €/Tag festgesetzt. Für Kommunalwahlen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von 60 €/Tag festgesetzt. Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung kann für den Wahldienst anstelle der Entschädigung Arbeitszeit angerechnet werden. Die genannten Beträge beinhalten evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 400,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 €
Dies gilt auch für sonstige offizielle Termine, an denen Gemeinderäte teilnehmen (z.B. Besichtigungen, Besprechungen).
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder anderen Terminen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse und des Ältestenrats sowie für die Teilnahme an Sitzungen sämtlicher kommunaler Gremien, denen sie als Mitglieder angehören, sofern diese der Vorbereitung und Entscheidungsfindung von Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse dienen. Dazu gehören auch Fraktionssitzungen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Mitglied des Gemeinderats das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten als Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 200,00 €

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme.
Diese wird gezahlt
- | | |
|---|----------|
| 1. für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 200,00 € |
| 2. für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 100,00 € |
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 werden zum Ende des Sitzungsjahrs ausbezahlt.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten zusätzlich 30,00 Euro pro Tag. Auf Antrag können im Einzelfall Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Tag erstattet werden.
- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die entgeltliche Betreuung sind dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Der Bürgermeister kann einen Nachweis über entstandene Kosten verlangen.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, der Ehegatte oder Lebenspartner sowie Eltern und Großeltern. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.